

Diskussionsentwurf *
zur Anhörung und
zur Unterrichtung der beteiligten Fachkreise und Verbände
Stand: April 2000 -

**Entwurf eines
Gesetzes über Rahmenbedingungen
für elektronische Signaturen
(Signaturgesetz - SigG)**

* Änderungen gegenüber dem geltenden Signaturgesetz sind durch Unterstreichungen gekennzeichnet

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Art. 1: Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG)¹⁾

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck und Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Zuständige Behörde

II. Zertifizierungsstellen

- § 4 Allgemeine Anforderungen
- § 5 Vergabe von qualifizierten Zertifikaten
- § 6 Unterrichtungspflicht
- § 7 Inhalt von qualifizierten Zertifikaten
- § 8 Sperrung von qualifizierten Zertifikaten
- § 9 Qualifizierte Zeitstempel
- § 10 Dokumentation
- § 11 Haftung
- § 12 Deckungsvorsorge
- § 13 Einstellung der Tätigkeit
- § 14 Datenschutz

III. Freiwillige Akkreditierung

- § 15 Freiwillige Akkreditierung von Zertifizierungsstellen
- § 16 Zertifikate der zuständigen Behörde

IV. Technische Sicherheit

- § 17 Produkte für elektronische Signaturen
- § 18 Anerkennung von Prüf- und Bestätigungsstellen

V. Aufsicht

- § 19 Aufsichtsmaßnahmen
- § 20 Mitwirkungspflicht

¹⁾ Die Mitteilungspflichten der Richtlinie 1999/93 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (ABl. EG Nr. L 13 S. 2) sind beachtet worden.

VI. Schlussbestimmungen

- § 21 Bußgeld
- § 22 Kostenerhebung
- § 23 Ausländische elektronische Signaturen und Produkte für elektronische Signaturen
- § 24 Rechtsverordnung
- § 25 Übergangsvorschriften
- § 26 Inkrafttreten / Außerkrafttreten (altes Stammgesetz)

Art. 2: (Anpassung von Verweisungen auf das alte Stammgesetz)

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich

- (1) Zweck des Gesetzes ist es, Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen zu schaffen.
- (2) Die Anwendung anderer Verfahren für elektronische Signaturen ist freigestellt, soweit nicht qualifizierte elektronische Signaturen durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind.
- (3) Die Vorschriften zur Gewährleistung des Datenschutzes nach § 14 finden auf Zertifizierungsstellen, die Zertifikate für andere elektronische Signaturverfahren ausstellen, entsprechend Anwendung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. “elektronische Signaturen” Daten in elektronischer Form, die anderen elektronischen Daten beigefügt oder logisch mit ihnen verknüpft sind und die zur Authentifizierung dienen,
2. “qualifizierte elektronische Signaturen” elektronische Signaturen nach Nummer 1, die
 - a) ausschließlich dem Signaturschlüssel-Inhaber zugeordnet sind,
 - b) die Identifizierung des Signaturschlüssel-Inhabers ermöglichen,
 - c) mit Mitteln erzeugt werden, die der Signaturschlüssel-Inhaber unter seiner alleinigen Kontrolle halten kann,
 - d) mit den Daten, auf die sie sich beziehen, so verknüpft sind, dass eine nachträgliche Veränderung der Daten erkannt werden kann,
 - e) auf einem zum Zeitpunkt ihrer Erzeugung gültigen qualifizierten Zertifikat beruhen und
 - f) mit einer sicheren Signaturerstellungseinheit erzeugt werden,
3. “Signaturschlüssel” einmalige elektronische Daten wie private kryptographische Schlüssel, die zur Erstellung einer qualifizierten elektronischen Signatur verwendet werden,
4. “Signaturprüfchlüssel” elektronische Daten wie öffentliche kryptographische Schlüssel, die zur Überprüfung einer qualifizierten elektronischen Signatur verwendet werden,
5. “Zertifikate” elektronische Bescheinigungen, mit denen Signaturprüfchlüssel einer natürlichen Person zugeordnet werden und die Identität dieser Person bestätigt wird,
6. “qualifizierte Zertifikate” elektronische Bescheinigungen nach Nummer 5, die die Voraussetzungen des § 7 erfüllen und von Zertifizierungsstellen ausgestellt werden, die die Anforderungen dieses Gesetzes und der Rechtsverordnung nach § 24 erfüllen,

7. “Zertifizierungsstellen” natürliche oder juristische Personen, die qualifizierte Zertifikate oder qualifizierte Zeitstempel ausstellen,
8. “Signatur Schlüssel-Inhaber” natürliche Personen, die Signatur Schlüssel besitzen und denen die zugehörigen Signaturprüf Schlüssel durch qualifizierte Zertifikate zugeordnet sind,
9. “sichere Signaturerstellungseinheiten” Software- oder Hardwareeinheiten zur Speicherung und Anwendung von Signatur Schlüsseln, die die Anforderungen dieses Gesetzes und der Rechtsverordnung nach § 24 erfüllen,
10. “Signaturanwendungskomponenten” Software- und Hardwareprodukte, die dazu bestimmt sind,
 - a) Daten dem Prozess der Signaturerzeugung oder Signaturprüfung zuzuführen oder
 - b) qualifizierte elektronische Signaturen zu prüfen oder qualifizierte Zertifikate nachzuprüfen und die Ergebnisse anzuzeigen,
11. “technische Komponenten für Zertifizierungsstellen” Software- oder Hardwareprodukte, die dazu bestimmt sind,
 - a) Signatur Schlüssel zu erzeugen und in eine sichere Signaturerstellungseinheit zu übertragen,
 - b) qualifizierte Zertifikate öffentlich nachprüfbar und gegebenenfalls abrufbar zu halten oder
 - c) qualifizierte Zeitstempel zu erzeugen,
12. “Produkte für elektronische Signaturen” sichere Signaturerstellungseinheiten, Signaturanwendungskomponenten und technische Komponenten für Zertifizierungsdienste,
13. “qualifizierte Zeitstempel” elektronische Bescheinigungen einer Zertifizierungsstelle, die die Anforderungen dieses Gesetzes und der Rechtsverordnung nach § 24 erfüllt, darüber, dass ihr bestimmte elektronische Daten zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgelegen haben,
14. “freiwillige Akkreditierungen” Verfahren zur Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Zertifizierungsstelle, mit der besondere Rechte und Pflichten verbunden sind.

§ 3 Zuständige Behörde

Die Aufgaben der zuständigen Behörde nach diesem Gesetz und der Rechtsverordnung nach § 24 obliegen der Behörde nach § 66 des Telekommunikationsgesetzes.

II. Zertifizierungsstellen

§ 4 Allgemeine Anforderungen

(1) Der Betrieb einer Zertifizierungsstelle bedarf keiner besonderen Genehmigung.

(2) Eine Zertifizierungsstelle darf nur betreiben, wer die für den Betrieb erforderliche Zuverlässigkeit und Fachkunde sowie eine Deckungsvorsorge nach § 12 nachweist und die übrigen Voraussetzungen für den Betrieb einer Zertifizierungsstelle nach diesem Gesetz und der Rechtsverordnung nach § 24 gewährleistet.

(3) Wer den Betrieb einer Zertifizierungsstelle aufnimmt, hat dies der zuständigen Behörde spätestens mit der Betriebsaufnahme anzuzeigen. Mit der Anzeige ist in geeigneter Form darzulegen, dass die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen.

(4) Die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 2 ist über die gesamte Zeitdauer, während der von einer Zertifizierungsstelle qualifizierte Zertifikate oder qualifizierte Zeitstempel ausgestellt werden, sicherzustellen. Umstände, die dies nicht mehr ermöglichen, sind der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(5) Die Zertifizierungsstelle kann unter Einbeziehung in ihr Sicherheitskonzept nach § 19 Abs. 4 Satz 3 Aufgaben nach diesem Gesetz und der Rechtsverordnung nach § 24 an Dritte übertragen.

§ 5 Vergabe von qualifizierten Zertifikaten

(1) Die Zertifizierungsstelle hat Personen, die ein qualifiziertes Zertifikat beantragen, zuverlässig zu identifizieren. Sie hat die Zuordnung eines Signaturprüfchlüssels zu einer identifizierten Person durch ein qualifiziertes Zertifikat zu bestätigen und dieses jederzeit für jeden über öffentlich erreichbare Telekommunikationsverbindungen nachprüfbar und mit Zustimmung des Signaturschlüssel-Inhabers abrufbar zu halten.

(2) Das qualifizierte Zertifikat kann auf Verlangen eines Antragsstellers Angaben über seine Vertretungsmacht für eine dritte Person sowie berufsspezifische oder sonstige Angaben zu seiner Person enthalten. Dazu muss die Einwilligung der dritten Person zur Aufnahme dieser Vertretungsmacht zuverlässig nachgewiesen oder die aktuelle Bescheinigung der für die berufsspezifischen oder sonstigen Angaben zur Person zuständigen Stelle vorgelegt werden. Die Bescheinigung ist unverzüglich zu erteilen, wenn die berufsspezifischen oder sonstigen spezifischen Voraussetzungen für diese Angaben vorliegen. Weitere personenbezogene Angaben dürfen in ein qualifiziertes Zertifikat nur mit Einwilligung des Betroffenen aufgenommen werden.

(3) Die Zertifizierungsstelle hat auf Verlangen eines Antragstellers im qualifizierten Zertifikat anstelle seines Namens ein Pseudonym aufzuführen. Enthält ein qualifiziertes Zertifikat Angaben über eine Vertretungsmacht für eine dritte Person oder berufsspezifische oder sonstige Angaben zur Person, muss sich die Einwilligung nach Absatz 2 auch auf die Verwendung des Pseudonyms beziehen.

(4) Die Zertifizierungsstelle hat Vorkehrungen zu treffen, damit Daten für qualifizierte Zertifikate nicht unbemerkt gefälscht oder verfälscht werden können. Sie hat weiter Vorkehrungen zu treffen, um die Geheimhaltung der Signaturschlüssel zu gewährleisten. Eine Speicherung von „Signaturschlüsseln“ bei der Zertifizierungsstelle ist unzulässig.

(5) Die Zertifizierungsstelle hat für die Ausübung der Zertifizierungstätigkeit zuverlässiges Personal und Produkte für elektronische Signaturen nach diesem Gesetz und der Rechtsverordnung nach § 24 einzusetzen.

(6) Die Zertifizierungsstelle hat sich bei Ausstellung eines qualifizierten Zertifikates in geeigneter Weise zu überzeugen, dass der Antragsteller über die zugehörige sichere Signaturerstellungseinheit verfügt.

§ 6 Unterrichtungspflicht

(1) Die Zertifizierungsstelle hat die Antragsteller nach § 5 Abs. 1 über die Maßnahmen zu unterrichten, die erforderlich sind, um zur Sicherheit von qualifizierten elektronischen Signaturen und deren zuverlässiger Prüfung beizutragen. Sie hat die Antragsteller über verfügbare sichere Signaturerstellungseinheiten und Signaturanwendungskomponenten nach diesem Gesetz und der Rechtsverordnung nach § 24 zu unterrichten. Sie hat die Antragsteller darauf hinzuweisen, dass Daten mit einer qualifizierten elektronischen Signatur bei Bedarf neu zu signieren sind, bevor der Sicherheitswert der vorhandenen Signatur durch Zeitablauf geringer wird.

(2) Die Zertifizierungsstelle hat die Antragsteller darüber zu unterrichten, dass eine qualifizierte elektronische Signatur im Rechtsverkehr die gleiche Wirkung hat wie eine eigenhändige Unterschrift, wenn durch Gesetz nicht ein anderes bestimmt ist. Zu diesem Zweck ist den Antragstellern eine von diesen gesondert zu unterschreibende Belehrung auszuhändigen. Die elektronische Form ist bei der erstmaligen Antragstellung nicht zugelassen.

§ 7 Inhalt von qualifizierten Zertifikaten

(1) Ein qualifiziertes Zertifikat muss folgende Angaben enthalten und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der Zertifizierungsstelle versehen sein:

1. Den Namen des Signaturschlüssel-Inhabers, der im Falle einer Verwechslungsmöglichkeit mit einem Zusatz zu versehen ist, oder ein dem Signaturschlüssel-Inhaber zugeordnetes unverwechselbares Pseudonym, das als solches kenntlich sein muss,
2. den zugeordneten Signaturprüfchlüssel,
3. die Bezeichnung der Algorithmen, mit denen der Signaturprüfchlüssel des Signaturschlüssel-Inhabers sowie der Signaturprüfchlüssel der Zertifizierungsstelle benutzt werden kann,
4. die laufende Nummer des Zertifikates,
5. Beginn und Ende der Gültigkeit des Zertifikates,
6. den Namen der Zertifizierungsstelle und des Staates, in dem sie niedergelassen ist,

7. Angaben darüber, ob die Nutzung des Signaturschlüssels auf bestimmte Anwendungen nach Art oder Umfang beschränkt ist,
8. Angaben, dass es sich um ein qualifiziertes Zertifikat handelt und
9. nach Bedarf ein Attribut des Signaturschlüssel-Inhabers.

(2) Attribute können auch in gesonderte qualifizierte Zertifikate (qualifizierte Attribut-Zertifikate) aufgenommen werden. Bei qualifizierten Attribut-Zertifikaten können die Angaben nach Absatz 1 Nummern 1 bis 3 und Nummer 7 durch eindeutige Referenzdaten des qualifizierten Zertifikates, auf das es Bezug nimmt, ersetzt werden.

§ 8 Sperrung von qualifizierten Zertifikaten

(1) Die Zertifizierungsstelle hat ein qualifiziertes Zertifikat unverzüglich zu sperren, wenn ein Signaturschlüssel-Inhaber oder sein Vertreter es verlangt, das Zertifikat auf Grund falscher Angaben zu § 7 ausgestellt wurde, sie ihre Tätigkeit beendet und diese nicht von einer anderen Zertifizierungsstelle fortgeführt wird oder die zuständige Behörde gemäß § 19 Abs. 5 eine Sperrung anordnet. Die Sperrung muss den Zeitpunkt enthalten, von dem an sie gilt. Eine rückwirkende Sperrung ist unzulässig. Wurde ein qualifiziertes Zertifikat mit falschen Angaben ausgestellt, kann die Zertifizierungsstelle dies zusätzlich kenntlich machen.

(2) Enthält ein qualifiziertes Zertifikat Angaben nach § 5 Abs. 2, so kann auch die dritte Person oder die für die berufsspezifischen oder sonstigen Angaben zur Person zuständige Stelle eine Sperrung des betreffenden Zertifikates nach Absatz 1 verlangen. Dies gilt auch, wenn die Voraussetzungen für die berufsspezifischen oder sonstigen Angaben zur Person nach Aufnahme in das qualifizierte Zertifikat entfallen.

§ 9 Qualifizierte Zeitstempel

Stellt eine Zertifizierungsstelle qualifizierte Zeitstempel aus, so gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.

§ 10 Dokumentation

(1) Die Zertifizierungsstelle hat die Sicherheitsmaßnahmen zur Einhaltung dieses Gesetzes und der Rechtsverordnung nach § 24 sowie die ausgestellten qualifizierten Zertifikate so zu dokumentieren, dass die Daten und ihre Unverfälschtheit jederzeit nachprüfbar sind. Die Dokumentation muss unverzüglich so erfolgen, dass sie nachträglich nicht unbemerkt verändert werden kann. Dies gilt insbesondere für die Ausstellung und Sperrung von qualifizierten Zertifikaten.

(2) Dem Signaturschlüsselinhaber ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Daten und Verfahrensschritte zu gewähren.

§ 11 Haftung

(1) Verletzt eine Zertifizierungsstelle die Anforderungen dieses Gesetzes und der auf Grund von § 24 erlassenen Rechtsverordnung oder versagen ihre technischen Sicherungseinrichtungen, so hat sie einem Dritten den Schaden zu ersetzen, den dieser dadurch erleidet, dass er auf die Angaben in einem qualifizierten Zertifikat, einem qualifizierten Zeitstempel oder in einer Auskunft nach § 5 Abs. 1 Satz 2 vertraut. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Dritte die Fehlerhaftigkeit der Angabe kannte oder kennen musste.

(2) Die Ersatzpflicht der Zertifizierungsstelle ist ausgeschlossen, wenn sie die Verletzung nicht zu vertreten hat.

(3) Wenn ein qualifiziertes Zertifikat die Nutzung des Signaturschlüssels auf bestimmte Anwendungen nach Art oder Umfang beschränkt, tritt die Ersatzpflicht nur im Rahmen dieser Beschränkungen ein.

(4) Die Zertifizierungsstelle haftet für beauftragte Dritte nach § 4 Abs. 5 und beim Entstehen für ausländische Zertifikate nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 wie für eigenes Handeln. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet keine Anwendung.

§ 12 Deckungsvorsorge

Die Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, eine geeignete Vorsorge zur Deckung der durch den Betrieb einer Zertifizierungsstelle schuldhaft verursachten Schäden zu treffen. Die Mindestsumme beträgt [250.000] Euro für einen durch ein haftungsauslösendes Ereignis der in § 11 bezeichneten Art verursachten Schaden

§ 13 Einstellung der Tätigkeit

(1) Die Zertifizierungsstelle hat die Einstellung ihrer Tätigkeit unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Sie hat dafür zu sorgen, dass die bei Einstellung der Tätigkeit gültigen qualifizierten Zertifikate von einer anderen Zertifizierungsstelle übernommen werden, oder diese zu sperren.

(2) Sie hat die Dokumentation nach § 10 an die Zertifizierungsstelle, welche die Zertifikate nach Absatz 1 übernimmt, zu übergeben.

(3) Sie hat einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 14 Datenschutz

(1) Die Zertifizierungsstelle darf personenbezogene Daten nur unmittelbar beim Betroffenen selbst und nur insoweit erheben, als dies für Zwecke eines qualifizierten Zertifikates erforderlich ist. Eine Datenerhebung bei Dritten ist nur mit Einwilligung des Betroffenen zulässig. Für andere als die in Satz 1 genannten Zwecke dürfen die Daten nur verwendet werden, wenn dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift es erlaubt oder der Betroffene eingewilligt hat.

(2) Bei einem Signaturschlüssel-Inhaber mit Pseudonym hat die Zertifizierungsstelle die Daten über dessen Identität auf Ersuchen an die zuständigen Stellen zu übermitteln, soweit dies für die Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, des Bundesnachrichtendienstes, des Militärischen Abschirmdienstes oder des Zollkriminalamtes erforderlich ist. Die Auskünfte sind zu dokumentieren. Die ersuchende Behörde hat den Signaturschlüssel-Inhaber über die Aufdeckung des Pseudonyms zu unterrichten, sobald dadurch die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben nicht mehr beeinträchtigt wird oder wenn das Interesse des Signaturschlüssel-Inhabers an der Unterrichtung überwiegt.

III. Freiwillige Akkreditierung

§ 15 Freiwillige Akkreditierung von Zertifizierungsstellen

(1) Zertifizierungsstellen können sich auf Antrag von der zuständigen Behörde akkreditieren lassen. Die Akkreditierung ist zu erteilen, wenn die Zertifizierungsstelle vor Aufnahme ihrer Tätigkeit nachweist, dass die Vorschriften nach diesem Gesetz und der Rechtsverordnung nach § 24 erfüllt sind. Akkreditierte Zertifizierungsstellen erhalten ein Gütezeichen der zuständigen Behörde. Mit diesem wird der Nachweis der umfassend geprüften technischen und administrativen Sicherheit für die auf ihren qualifizierten Zertifikaten beruhenden qualifizierten elektronischen Signaturen zum Ausdruck gebracht. Sie dürfen sich als akkreditierte Zertifizierungsstellen bezeichnen und sich im Rechts- und Geschäftsverkehr auf die nachgewiesene Sicherheit berufen.

(2) Für den öffentlichen Bereich können qualifizierte elektronische Signaturen, die auf einem qualifizierten Zertifikat einer Zertifizierungsstelle nach Absatz 1 beruhen, durch Rechtsvorschrift verlangt werden, wenn die spezifischen Merkmale der betreffenden Anwendung dies erfordern.

(3) Zur Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 muss das Sicherheitskonzept nach § 19 Abs. 4 Satz 3 umfassend auf seine Eignung und praktische Umsetzung durch Stellen geprüft und bestätigt sein, die von der zuständigen Behörde für diese Tätigkeiten anerkannt worden sind. Die Prüfung und Bestätigung ist nach sicherheitserheblichen Veränderungen sowie in regelmäßigen Zeitabständen zu wiederholen.

(4) Die Akkreditierung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Voraussetzungen nach diesem Gesetz und der Rechtsverordnung nach § 24 bei Aufnahme und während des Betriebes sicherzustellen.

(5) Die Akkreditierung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach diesem Gesetz und der Rechtsverordnung nach § 24 nicht erfüllt sind; § 19 findet entsprechend Anwendung.

(6) Bei Nichterfüllung der Pflichten aus diesem Gesetz oder der Rechtsverordnung nach § 24 oder bei Vorliegen eines Versagungsgrundes nach Absatz 5 hat die zuständige Behörde die Akkreditierung zu widerrufen oder diese, soweit die Gründe bereits zum Zeitpunkt der Akkreditierung vorlagen, zurück zu nehmen, wenn Maßnahmen nach § 19 Abs. 2 keinen Erfolg versprechen.

(7) Im Falle des Widerrufs oder der Rücknahme einer Akkreditierung oder im Falle der Einstellung der Tätigkeit einer akkreditierten Zertifizierungsstelle hat die zuständige Behörde eine Übernahme der Tätigkeit durch eine andere akkreditierte Zertifizierungsstelle oder die Abwicklung der Verträge mit den Signaturschlüssel-Inhabern sicherzustellen. Dies gilt auch bei Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, wenn die Tätigkeit nicht fortgesetzt wird. Übernimmt keine andere akkreditierte Zertifizierungsstelle die Dokumentation gemäß § 13 Abs. 1, so hat die zuständige Behörde diese zu übernehmen.

(8) Die akkreditierte Zertifizierungsstelle hat

1. für ihre Zertifizierungstätigkeit nur nach Satz 2 geprüfte und bestätigte technische Komponenten einzusetzen,
2. qualifizierte Zertifikate nur für Personen auszustellen, die nachweislich über nach Satz 2 geprüfte und bestätigte sichere Signaturerstellungseinheiten verfügen und
3. die Signaturschlüssel-Inhaber im Rahmen des § 6 Abs. 1 über nach Satz 2 geprüfte und bestätigte Signaturanwendungskomponenten zu unterrichten.

Bei Produkten für elektronische Signaturen nach Satz 1 muss die Erfüllung der Anforderungen nach § 17 Abs. 1 bis 3 und der Rechtsverordnung nach § 24 nach dem Stand von Wissenschaft und Technik hinreichend geprüft und durch eine von der zuständigen Behörde anerkannten Stelle bestätigt worden sein; Absatz 1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 16 Zertifikate der zuständigen Behörde

(1) Die zuständige Behörde stellt den akkreditierten Zertifizierungsstellen die für ihre Tätigkeit benötigten qualifizierten Zertifikate aus. Die Vorschriften für die Vergabe von qualifizierten Zertifikaten durch akkreditierte Zertifizierungsstellen gelten für die zuständige Behörde entsprechend. Sie sperrt von ihr ausgestellte qualifizierte Zertifikate, wenn eine akkreditierte Zertifizierungsstelle ihre Tätigkeit einstellt oder wenn eine Akkreditierung zurück genommen oder widerrufen wird.

(2) Die zuständige Behörde hat

1. die Namen, Anschriften und Telekommunikationsverbindungen der akkreditierten Zertifizierungsstellen,
2. den Widerruf oder die Rücknahme einer Akkreditierung,
3. die von ihr ausgestellten qualifizierten Zertifikate und deren Sperrung und
4. die Beendigung und die Untersagung des Betriebes einer akkreditierten Zertifizierungsstelle

jederzeit für jeden über öffentlich erreichbare Telekommunikationsverbindungen nachprüfbar und abrufbar zu halten.

(3) Bei Bedarf stellt die zuständige Behörde auch die von den Zertifizierungsstellen oder Herstellern benötigten elektronischen Bescheinigungen für die automatische Authentifizierung von Produkten nach § 15 Abs. 8 aus.

IV. Technische Sicherheit

§ 17 Produkte für elektronische Signaturen

(1) Für die Erzeugung und Speicherung von Signaturschlüsseln sowie die Erzeugung qualifizierter elektronischer Signaturen sind sichere Signaturerstellungseinheiten einzusetzen, die Fälschungen der Signaturen und Verfälschungen signierter Daten zuverlässig erkennbar machen und gegen unberechtigte Nutzung der Signaturschlüssel schützen.

(2) Für die Darstellung zu signierender Daten sind Signaturanwendungskomponenten erforderlich, die die Erzeugung einer qualifizierten elektronischen Signatur vorher eindeutig anzeigen und feststellen lassen, auf welche Daten sich die Signatur bezieht. Für die Überprüfung signierter Daten sind Signaturanwendungskomponenten erforderlich, die feststellen lassen,

1. ob die signierten Daten unverändert sind,
2. auf welche Daten sich die Signatur bezieht,
3. welchem Signaturschlüssel-Inhaber die Signatur zuzuordnen ist,
4. welche Inhalte das qualifizierte Zertifikat, auf dem die Signatur beruht, und zugehörige qualifizierte Attribut-Zertifikate aufweisen und,
5. zu welchem Ergebnis die Nachprüfung von Zertifikaten nach § 5 Abs. 1 Satz 2 geführt hat.

Die Signaturschlüssel-Inhaber sollen solche Signaturanwendungskomponenten einsetzen oder andere geeignete Maßnahmen zur Sicherheit qualifizierter elektronischer Signaturen treffen.

(3) Die technischen Komponenten für Zertifizierungsstellen müssen Vorkehrungen enthalten, um

1. bei Erzeugung und Übertragung von Signaturschlüsseln die Einmaligkeit und Geheimhaltung der Signaturschlüssel zu gewährleisten und eine Speicherung außerhalb der sicheren Signaturerstellungseinheit auszuschließen,
2. qualifizierte Zertifikate, die gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 nachprüfbar oder abrufbar gehalten werden, vor unbefugter Veränderung und unbefugtem Abruf zu schützen sowie
3. bei Erzeugung qualifizierter Zeitstempel Fälschungen und Verfälschungen auszuschließen.

(4) Die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 und 3 Nr. 1 sowie der Rechtsverordnung nach § 24 ist durch eine von der zuständigen Behörde anerkannten Stelle zu bestätigen.

§ 18 Anerkennung von Prüf- und Bestätigungsstellen

(1) Die zuständige Behörde erkennt eine natürliche oder juristische Person auf Antrag als Bestätigungsstelle nach § 17 Abs. 4 oder § 15 Abs. 8 Satz 2 oder als Prüf- und Bestätigungsstelle nach § 15 Abs. 3 an, wenn diese die für die Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und Fachkunde nachweist. Die Anerkennung kann inhaltlich beschränkt, vorläufig oder mit einer Befristung versehen erteilt werden und mit Auflagen verbunden sein.

(2) Die nach Absatz 1 anerkannten Stellen haben ihre Aufgaben unparteiisch, weisungsfrei, selbst und gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben die Prüfungen und Bestätigungen zu dokumentieren und die Dokumentation im Falle der Einstellung ihrer Tätigkeit an die zuständige Behörde zu übergeben.

V. Aufsicht

§ 19 Aufsichtsmaßnahmen

(1) Die Aufsicht über die Einhaltung dieses Gesetzes und der Rechtsverordnung nach § 24 obliegt der zuständigen Behörde; diese kann sich bei der Durchführung der Aufsicht weiterer Stellen bedienen. Mit der Anzeige nach § 4 Abs. 2 oder mit der Akkreditierung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 unterliegt eine Zertifizierungsstelle der Aufsicht der zuständigen Behörde

(2) Die zuständige Behörde kann gegenüber Zertifizierungsstellen Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung dieses Gesetzes und der Rechtsverordnung nach § 24 treffen.

(3) Die zuständige Behörde hat den Betrieb einer Zertifizierungsstelle vorübergehend, teilweise oder ganz zu untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Betreiber

1. nicht die für den Betrieb einer Zertifizierungsstelle erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
2. nicht nachweist, dass die für den Betrieb erforderliche Fachkunde vorliegt,
3. nicht über die erforderliche Deckungsvorsorge verfügt,
4. ungeeignete Produkte für elektronische Signaturen verwendet oder
5. die weiteren Voraussetzungen für den Betrieb einer Zertifizierungsstelle nach diesem Gesetz und der Rechtsverordnung nach § 24 nicht erfüllt

und Maßnahmen nach Absatz 2 keinen Erfolg versprechen.

(4) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt, wer die Gewähr dafür bietet, als Betreiber einer Zertifizierungsstelle die für den Betrieb maßgeblichen Rechtsvorschriften einzuhalten. Die erforderliche Fachkunde liegt vor, wenn die im Betrieb einer Zertifizierungsstelle tätigen Personen über die für diese Tätigkeit notwendigen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten verfügen. Die weiteren Voraussetzungen für den Betrieb einer Zertifizierungsstelle liegen vor, wenn die Maßnahmen zur Erfüllung der Sicherheitsanforderungen nach diesem Gesetz und der Rechtsverordnung nach § 24 der zuständigen Behörde in einem Sicherheitskonzept zusammen mit der Anzeige über die Aufnahme der Tätigkeit nachgewiesen werden und diese geeignet und praktisch umgesetzt sind.

(5) Die zuständige Behörde kann eine Sperrung von qualifizierten Zertifikaten mit sofortigem Vollzug anordnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass qualifizierte Zertifikate gefälscht oder nicht hinreichend fälschungssicher sind oder dass sichere Signaturerstellungseinheiten Sicherheitsmängel aufweisen, die eine unbemerkte Fälschung qualifizierter elektronischer Signaturen oder eine unbemerkte Verfälschung damit signierter Daten zulassen. § 80 Abs. 2 Satz 4 VwGO bleibt unberührt.

(6) Die Gültigkeit der von einer Zertifizierungsstelle ausgestellten qualifizierten Zertifikate bleibt von der Untersagung des Betriebes und der Einstellung der Tätigkeit sowie der Rücknahme und dem Widerruf einer Akkreditierung unberührt.

(7) Die zuständige Behörde hat die Namen der bei ihr angezeigten Zertifizierungsstellen sowie der Zertifizierungsstellen, die ihre Tätigkeit nach § 13 eingestellt haben oder deren Betrieb nach § 19 Abs. 3 untersagt wurde, über für jeden erreichbare öffentliche Kommunikationsverbindungen abrufbar zu halten.

§ 20 Mitwirkungspflicht

(1) Die Zertifizierungsstellen und die für diese nach § 4 Abs. 5 tätigen Dritten haben der zuständigen Behörde und den in ihrem Auftrag handelnden Personen das Betreten der Geschäfts- und Betriebsräume während der üblichen Betriebszeiten zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke und sonstigen Unterlagen in geeigneter Weise zur Einsicht vorzulegen, auch soweit sie in elektronischer Form geführt werden, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

(2) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft verweigern, wenn er sich damit selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Er ist auf dieses Recht hinzuweisen.

(3) Die Strafverfolgungsbehörden haben der zuständigen Behörde und den in ihrem Auftrag handelnden Personen Amtshilfe zu leisten.

VI. Schlussbestimmungen

§ 21 Bußgeld

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Zertifizierungsstelle entgegen

- a) § 4 Abs. 2 und 4 bei der Anzeige oder während der Dauer des Betriebs nicht die Anforderungen dieses Gesetzes und der Rechtsverordnung nach § 24 erfüllt oder entgegen § 4 Abs. 3 die Betriebsaufnahme nicht rechtzeitig anzeigt oder die erforderlichen Unterlagen nicht vorlegt oder entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 die dort genannten Umstände nicht unverzüglich anzeigt,
- b) § 15 Abs. 3 oder § 20 Abs. 1 bei Prüfungen die erforderliche Unterstützung verweigert oder falsche Angaben macht; § 20 Abs. 2 bleibt unberührt,
- c) § 5 Abs. 1 und 2 und § 7 qualifizierte Zertifikate ausstellt, die falsche, unvollständige oder unzulässige Daten enthalten,
- d) § 5 Abs. 1 Satz 2 qualifizierte Zertifikate nicht nachprüfbar oder gegebenenfalls nicht abrufbar hält oder falsche Auskünfte erteilt,

- e) § 5 Abs. 4 Satz 2 die Geheimhaltung von Signaturschlüsseln nicht gewährleistet,
 - f) § 5 Abs. 4 Satz 3 Signaturschlüssel außerhalb der sicheren Signaturerstellungseinheit des Signaturschlüssel-Inhabers speichert,
 - g) § 5 Abs. 5 unzuverlässiges Personal oder ungeeignete Produkte für elektronische Signaturen einsetzt,
 - h) § 5 Abs. 6 qualifizierte Zertifikate ausstellt, obwohl die Signaturschlüssel-Inhaber nicht über die dafür erforderliche sichere Signaturerstellungseinheit verfügen,
 - i) § 8 Abs. 1 ein qualifiziertes Zertifikat auf Antrag einer berechtigten Person nicht unverzüglich sperrt,
 - j) § 9 qualifizierte Zeitstempel mit falschen oder unvollständigen Angaben ausstellt,
 - k) § 10 die erforderliche Dokumentation nicht oder nicht gemäß diesem Gesetz und der Rechtsverordnung nach § 24 führt oder diese verfälscht,
 - l) § 13 Abs. 1 die Einstellung des Betriebs der Zertifizierungsstelle nicht rechtzeitig anzeigt,
 - m) § 13 Abs. 2 oder § 15 Abs. 7 die Dokumentation nicht oder nicht ordnungsgemäß an eine andere Zertifizierungsstelle oder die zuständige Behörde übergibt,
2. als Hersteller oder Vertreiber Produkte für elektronische Signaturen in den Verkehr bringt und den Anschein erweckt, dass diese die Anforderungen dieses Gesetzes nach § 17 oder § 15 Abs. 8 und der Rechtsverordnung nach § 24 erfüllen, obwohl dies nicht der Fall ist, oder
3. als anerkannte Bestätigungsstelle nach § 18 eine Bestätigung nach § 17 Abs. 4 oder § 15 Abs. 3 oder 8 ausstellt, ohne dass eine ausreichende Prüfung erfolgte oder obwohl die Zertifizierungsstelle oder das Produkt für elektronische Signaturen die Anforderungen dieses Gesetzes und der Rechtsverordnung nach § 24 erkennbar nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000,-- EURO und, wenn durch die Ordnungswidrigkeit die Sicherheit qualifizierter elektronischer Signaturen erheblich gefährdet wurde, mit einer Geldbuße bis zu 500.000,-- EURO geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die zuständige Behörde nach § 3.

§ 22 Kostenerhebung

Für öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz und der Rechtsverordnung nach § 24 werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

§ 23 Ausländische elektronische Signaturen und Produkte für elektronische Signaturen

(1) Elektronische Signaturen, die mit Signaturprüfdaten überprüft werden können, für die ein ausländisches qualifiziertes Zertifikat aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vorliegt, sind, soweit sie Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen in der jeweils geltenden Fassung entsprechen, qualifizierten elektronischen Signaturen gleichgestellt. Elektronische Signaturen aus Drittstaaten sind qualifizierten elektronischen Signaturen gleichgestellt, wenn das Zertifikat von einer dortigen Zertifizierungsstelle öffentlich als qualifiziertes Zertifikat ausgestellt und für eine elektronische Signatur im Sinne von Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie bestimmt ist und wenn

1. die Zertifizierungsstelle die Anforderungen der Richtlinie erfüllt und in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum akkreditiert ist oder
2. eine in der Gemeinschaft niedergelassene Zertifizierungsstelle, welche die Anforderungen der Richtlinie erfüllt, für das Zertifikat einsteht oder
3. das Zertifikat oder die Zertifizierungsstelle im Rahmen einer bilateralen oder multilateralen Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und Drittstaaten oder internationalen Organisationen anerkannt ist.

(2) Ausländische elektronische Signaturen sind qualifizierten elektronischen Signaturen nach § 15 Abs. 2 gleichgestellt, wenn sie nachweislich gleichwertige Sicherheit aufweisen.

(3) Produkte für elektronische Signaturen, bei denen in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum festgestellt wurde, dass sie den Anforderungen der Richtlinie 1999/93/ des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen vom 13. Dezember 1999 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen, werden anerkannt. Den nach § 15 Abs. 8 geprüften Produkten für elektronische Signaturen werden Produkte für elektronische Signaturen aus einem in Satz 1 genannten Staat oder aus einem Drittstaat gleichgestellt, wenn sie nachweislich gleichwertige Sicherheit aufweisen.

§ 24 Rechtsverordnung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Durchführung der §§ 3 bis 23 erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen über

1. die näheren Einzelheiten des Verfahrens der Anzeige des Betriebes einer Zertifizierungsstelle sowie des Verfahrens bei Einstellung des Betriebes einer Zertifizierungsstelle,
2. die gebührenpflichtigen Tatbestände nach § 22 und die Höhe der Gebühr,
3. die nähere Ausgestaltung der Pflichten der Zertifizierungsstellen,
4. die Gültigkeitsdauer von qualifizierten Zertifikaten nach § 7,
5. die nähere Ausgestaltung der Aufsicht über die Zertifizierungsstellen,
6. die näheren Anforderungen an Produkte für elektronische Signaturen sowie die Prüfung dieser Produkte und die Bestätigung, dass die Anforderungen erfüllt sind,
7. die näheren Einzelheiten der Darlegung gemäß § 4 Abs. 2,
8. die nähere Ausgestaltung der Deckungsvorsorge nach § 12,
9. die näheren Einzelheiten des Verfahrens der Erteilung, Rücknahme und des Widerrufs einer Akkreditierung nach § 15,
10. die Gestaltung des Gütezeichens nach § 15 Abs. 1 Satz 3 und das Verfahren zu seiner Vergabe,
11. die Anerkennung und Tätigkeit von Prüf- und Bestätigungsstellen nach § 18,
12. den Zeitraum sowie das Verfahren, nach dem eine neue qualifizierte elektronische Signatur angebracht werden sollte,
13. das Verfahren zur Feststellung der gleichwertigen Sicherheit von ausländischen elektronischen Signaturen nach § 23.

§ 25 Übergangsvorschriften

(1) Die nach dem Signaturgesetz in der Fassung vom 28. Juli 1997 (BGBl. I. S.1872) genehmigten Zertifizierungsstellen gelten als akkreditiert im Sinne von § 15. Diese haben der zuständigen Behörde innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Signaturgesetz-Anderungsgesetzes einen Deckungsnachweis nach § 12 vorzulegen.

(2) Die von den Zertifizierungsstellen nach Absatz 1 bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach § 5 des Signaturgesetzes in der Fassung vom 28. Juli 1997 (BGBl. I. S. 1872) ausgestellten Zertifikate sind qualifizierten Zertifikaten gleichgestellt. Inhaber von Zertifikaten nach Satz 1 sind innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten des Signaturgesetz-Änderungsgesetzes durch die Zertifizierungsstelle nach § 6 Abs. 2 Sätze 1 und 2 in geeigneter Weise zu unterrichten.

(3) Die von der zuständigen Behörde erfolgten Anerkennungen von Prüf- und Bestätigungsstellen nach § 4 Abs. 3 Satz 3 und § 14 Abs. 4 des Signaturgesetzes in der Fassung vom 28. Juli 1997 (BGBl. I. S.1872) behalten ihre Gültigkeit, soweit sie in Übereinstimmung mit § 18 stehen.

(4) Technische Komponenten, bei denen die Erfüllung der Anforderungen nach § 14 Abs. 4 des Signaturgesetzes in der Fassung vom 28. Juli 1997 (BGBl. I. S. 1872) geprüft und bestätigt wurde, sind Produkten für elektronische Signaturen nach § 15 Abs. 8 gleichgestellt.

§ 26 Inkrafttteten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz zur digitalen Signatur vom 28. Juli 1997 (BGBl. I, 1997, S. 1872) ausser Kraft.

Art. 2 (Anpassungen von Verweisungen auf das alte Stammgesetz)

[wird nach aktuellem Stand erarbeitet]